



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 01/2007

Montag, 22.01.2007

Inhaltsangabe:

| | |
|--|----------|
| Alphabetisches Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf 2006..... | Seite 1 |
| Verzeichnis über die vom Landratsamt Deggendorf in zeitlicher Reihenfolge genehmigten Bauanträge in der Zeit vom 01.12.2006 bis 31.12.2006..... | Seite 7 |
| Wassergesetze; Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Bradlberg, Markt Schöllnach, Landkreis Deggendorf..... | Seite 9 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2007..... | Seite 19 |
| Tätigkeitsbericht gemäß § 22 Abs. 3 HeimG der Heimaufsicht über Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe des Landkreises Deggendorf für den Zeitraum 2004 und 2005..... | Seite 21 |
| Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren..... | Seite 31 |
| hier: Kraftloserklärungen..... | Seite 32 |

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf 2006

Dieser Jahrgang umfasst die Nr. 1 – 17 (Seiten 1 – 261)

A

Allgemeinverfügung;

hier: Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen; Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen..... Seite 213

Aufruf zur Straßensammlung für unsere Kriegsgräber 2006
vom 23. Oktober bis 01. November 2006..... Seite 205

B

Baurecht:

Verzeichnis über die vom Landratsamt in zeitlicher Reihenfolge genehmigten **B**auanträge

| | |
|--------------------------------|-----------|
| 01.12.2005 bis 31.12.2005..... | Seite 7 |
| 01.01.2006 bis 31.01.2006..... | Seite 20 |
| 01.02.2006 bis 28.02.2006..... | Seite 33 |
| 01.03.2006 bis 31.03.2006..... | Seite 47 |
| 01.04.2006 bis 30.04.2006..... | Seite 82 |
| 01.05.2006 bis 31.05.2006..... | Seite 153 |
| 01.06.2006 bis 30.06.2006..... | Seite 173 |
| 01.07.2006 bis 31.07.2006..... | Seite 178 |
| 01.08.2006 bis 31.08.2006..... | Seite 191 |
| 01.09.2006 bis 30.09.2006..... | Seite 202 |
| 01.10.2006 bis 26.10.2006..... | Seite 210 |
| 01.11.2006 bis 30.11.2006..... | Seite 222 |

Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2005 des Landkreises Deggendorf..... Seite 183

Bekanntmachung über die „Bezeichneten Gebiete“

i.S. d. Art. 17 a Bayer. Wassergesetz des Landkreises Deggendorf für die
Bereiche der Gemeinden Aholming, Außernzell, Grafing, Grattersdorf, Hengersberg,
Hunding, Iggenbach, Künzing, Lalling, Metten, Niederalteich, Oberpörling,
Schöllnach, Stephansposching, Wallerfing und Winzer..... Seite 87

**Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf und der Sparkassen Plattling
und Osterhofen,**

| | |
|---|----------|
| Niederlassungen der Sparkasse Deggendorf..... | Seite 11 |
| | Seite 29 |
| | Seite 30 |
| | Seite 43 |

**Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf und der Sparkassen Plattling
und Osterhofen,
Niederlassungen der Sparkasse Deggendorf**

| | |
|--|-----------|
| | Seite 51 |
| | Seite 127 |
| | Seite 128 |
| | Seite 136 |
| | Seite 158 |
| | Seite 165 |
| | Seite 177 |
| | Seite 189 |
| | Seite 190 |
| | Seite 200 |
| | Seite 201 |
| | Seite 218 |
| | Seite 259 |
| | Seite 260 |
| Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald..... | Seite 209 |
| Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2005 des Zweck-Verbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald – Sitz Außernzell..... | Seite 208 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2006..... | Seite 12 |
| Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 1997 bis 2001 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling..... | Seite 125 |
| Bekanntmachung der Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG vom 27.10.2006..... | Seite 232 |
| Bekanntmachung der Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 27.10.2006..... | Seite 225 |
| Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Wirtschaftsjahr 2004 | Seite 19 |
| Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG)..... | Seite 206 |
| | Seite 241 |

E

| | |
|--|-----------|
| Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2005..... | Seite 170 |
| 30.06.2006..... | Seite 214 |

F

| | |
|---|----------|
| Falknerprüfung 2006..... | Seite 45 |
| Vollzug des F leischhygienegesetzes (FIHG) | |
| hier: Fleischhygienebezirk Offenberg..... | Seite 25 |
| hier: Fleischhygienebezirk Bernried..... | Seite 26 |
| hier: Fleischhygienebezirk Grafling..... | Seite 27 |
| hier: Fleischhygienebezirk Metten..... | Seite 28 |

H

| | |
|--|-----------|
| Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2006..... | Seite 166 |
| Bekanntmachung der H aushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling für das Haushaltsjahr 2006..... | Seite 39 |
| Bekanntmachung der H aushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach für das Haushaltsjahr 2006..... | Seite 137 |
| Bekanntmachung der H aushaltssatzungen der Schulverbände für das Haushaltsjahr 2006 | |
| Buchhofen..... | Seite 14 |
| Grundschule Hengersberg..... | Seite 52 |
| Künzing-Gergweis..... | Seite 186 |
| Moos-Thundorf..... | Seite 23 |
| Hauptschule Plattling..... | Seite 85 |
| Hauptschulverband Schöllnach..... | Seite 184 |
| Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen..... | Seite 171 |
| Iggenbach-Schwanenkirchen..... | Seite 195 |
| Wallerfing..... | Seite 41 |
| Volksschule Winzer-Iggenbach..... | Seite 147 |
| Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg für das Haushaltsjahr 2006..... | Seite 57 |
| Veröffentlichung der H aushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Haushaltsjahr 2006..... | Seite 162 |
| Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2006..... | Seite 239 |
| H inweise des Bayer. Staatsministerium des Innern für die Überprüfung der Standicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten. | Seite 248 |

I

| | |
|--|-----------|
| Info des Bayer. Staatsministerium des Innern; Der nächste Winter kommt bestimmt Schnee auf Dächern – Tipps für Hausbesitzer..... | Seite 243 |
| Alphabetisches Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf 2005... | Seite 1 |

J

| | |
|---|-----------|
| Jägerprüfung 2007..... | Seite 197 |
| | Seite 215 |
| Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2002 bis 2004 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling..... | Seite 216 |

K

| | |
|--|-----------|
| Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Aholming und der Gemeinde Moos bezüglich Schmutzwasserentsorgung des Ortsteils Obermoos..... | Seite 110 |
| Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Aholming und der Stadt Plattling bezüglich Schmutzwasserentsorgung des Ortsteils „In der Hirth“ | Seite 113 |

L

| | |
|--|-----------|
| Verordnung zum Naturdenkmal „Linde in Eidsberg“, Gemeinde Grafing..... | Seite 146 |
|--|-----------|

S

Satzungen:

| | |
|---|----------|
| Satzung des Schulverbandes Wallerfing vom 23. Februar 2006..... | Seite 54 |
|---|----------|

T

| | |
|--|------------------------|
| Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchenverordnung: Bekämpfung der Varroatose..... | Seite 161 |
| Vollzug des Tierseuchengesetzes, der Geflügelpest-Verordnung und der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung..... | Seite 60 |
| Vollzug des Tierseuchengesetzes, der Geflügelpest-Verordnung und der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung..... | Seite 66 |
| Vollzug des Tierseuchengesetzes, der Geflügelpest-Verordnung und der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung..... | Seite 72 |
| Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 09. Mai 2006 – Allgemeinverfügung - | Seite 130 |
| Vollzug des Tierseuchengesetzes, der Geflügelpest-Verordnung und der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung Amtliche Bekanntgabe der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 28.04.2006 für die Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes im Landkreis Deggendorf..... | Seite 140 |
| Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006..... | Seite 141 Seite 150 |
| Vollzug des Tierseuchengesetzes, der Geflügelpest-Verordnung und der Wildvogel- Geflügelpestverordnung; Amtliche Bekanntgabe der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.05.2006 für die Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes im Landkreis Deggendorf..... | Seite 149 |

U

| | |
|---|-----------|
| Übungen der Bundeswehr und der US-Streitkräfte 2006 (Manövermeldungen)..... | Seite 16 |
| | Seite 17 |
| | Seite 18 |
| | Seite 31 |
| | Seite 44 |
| | Seite 59 |
| | Seite 159 |
| | Seite 160 |
| | Seite 188 |
| | Seite 199 |
| | Seite 217 |
| | Seite 261 |

V

| | |
|---|------------------|
| Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Aholming und Oberpörling; Landkreis Deggendorf vom 25.07.2006..... | Seite 182 |
|---|------------------|

W

| | |
|--|------------------|
| Weihnachts- und Neujahrsgruß 2006/2007 des Herrn Landrat..... | Seite 219 |
|--|------------------|

V e r z e i c h n i s
über die vom Landratsamt in zeitlicher Reihenfolge
genehmigten Bauanträge
(soweit einer Bekanntgabe durch den Bauherrn
nicht widersprochen wurde)
in der Zeit vom
01.12.2006 – 31.12.2006

Deggendorf, 18.01.2007
Landratsamt
gez.

Schneider
Reg.-Direktor

| Bauherr | Baumassnahme (Bauort/Vorhaben) | Gen.-Datum |
|---|--|-------------------|
| Herrn Albert Stoller Brunnbergweg 2 94562 Oberpörling | Oberpörling, Oberpörlingermoos Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage | 01.12.2006 |
| Firma Reblingerhof GmbH Rebling 3 94505 Bernried | Edenstetten, Rebling 3 Modernisierung und Erweiterung des bestehenden Hotels durch Anbau eines Wellnessbereiches (Änderungsgenehmigung), Erweiterung des Gastraumes und Errichtung von zwei Holzgebäuden mit Saunanutzung | 06.12.2006 |
| SV Bernried e. V. Straubinger Str. 32 a 94569 Stephansposching | Bernried, Engergasse Errichtung eines Trainingsplatzes mit Kunststoffrasenbelag | 06.12.2006 |
| Herrn Josef Reitberger Dösing 132 94551 Lalling | Lalling, Dösing Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Gerätescheune | 12.12.2006 |
| Herrn Christian Ebner Kapellenweg 7 a 94491 Hengersberg | Altenufer, Kapellenweg 7 a Errichtung eines Rinderstalles mit Güllebehälter | 12.12.2006 |
| Herrn und Frau Wolfgang und Sandra Wallinger Datting 166 94551 Lalling | Lalling, Datting 166 Einbau eines Heizraumes und eines Kamins in das denkmalgeschützte Bauernhaus | 21.12.2006 |
| Lebenshilfe Deggendorf e.V. Max-Peinkofer-Str. 12 94469 Deggendorf | Pankofen, Scheiblerstr. 2 Erweiterung der Parkplätze und Stellflächen | 27.12.2006 |

Von 19 Genehmigungen haben 7 einer Veröffentlichung zugestimmt

Wassergesetze;
Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Bradlberg, Markt Schöllnach, Landkreis Deggendorf

Das Landratsamt Deggendorf erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005 (BGBl I S.1224), des Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1666) und Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Art. 24 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung – 2. Verwaltungsmodernisierungsgesetz (2. VerwModG) vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287)** (BayRS 753-1-U)

VERORDNUNG

§ 1

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaft Bradlberg, Markt Schöllnach, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 und 6 erlassen.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

| | |
|----------------------|-----------|
| 1 Fassungsbereich | (Zone I) |
| 1 engeren Schutzzone | (Zone II) |

(2) Der Fassungsbereich (Zone I) für die Quelle umfasst Teile der Grundstücke Flur-Nrn. 98 und 99 der Gemarkung Riggerding im Ausmaß von 707 m².

- (3) Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst ganz oder zum Teil folgende Grundstücke, wobei die Teile mit (t) bezeichnet sind, im Ausmaß von ca. 10,55 ha:

Gemarkung Riggerding:

Fl.-Nrn. 90, 91, 92/2, 94, 95, 96, 97, 98 (t), 99 (t), 100, 101, 102, 103, 104 (t), 105 (t), 106 (t), 107 (t), 108/2 (t), 1060/2, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148 (t)

- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan, Maßstab 1 : 2.500 (= Anlage 1), eingetragen.

Der Lageplan ist im Landratsamt Deggendorf und beim Markt Schöllnach hinterlegt. Er kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

- (5) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Absätzen 2 - 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (6) Die Zone I ist einzuzäunen. An zwei der Eckpfosten müssen Schilder, z. B. mit der Aufschrift „QUELLFASSUNGSGEBIET, betreten verboten“, die Fassungszone als solche kennzeichnen.
- (7) In der engeren Schutzzone sind dort, wo es angeordnet wird, Hinweiszeichen aufzustellen. Dabei sind Schilder mit den drei stilisierten blauen Wellen und der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ zu verwenden.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

| | in der engeren Schutzzone |
|--|--|
| entspricht Zone | II |
| 1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen) | |
| 1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche | verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung |
| 1.2 Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen | v e r b o t e n |
| 1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12) | v e r b o t e n |
| 1.4 Durchführung von Bohrungen | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe |
| 2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (s. Anlage 2, Ziff. 1) | |
| 2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n |
| 2.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n |
| 2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (s. Anlage 2, Ziff. 3) | v e r b o t e n |
| 2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Abfallbehandlung und -lagerung s. Nr. 2.2 und Nr. 2.3) | v e r b o t e n |
| 2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung | v e r b o t e n |
| 3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen | |
| 3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n |
| 3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n |
| 3.3 Trockenaborte | v e r b o t e n |
| 3.4 Ausbringen von Abwasser | v e r b o t e n |

| | in der engeren Schutzzone |
|--|---|
| entspricht Zone | II |
| 3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern | verboten |
| 3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern | verboten |
| 3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten |
| 4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen | |
| 4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt |
| 4.2 Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau zu verwenden | verboten |
| 4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | verboten |
| 4.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art | verboten |
| 4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten |
| 4.6 Großveranstaltungen durchzuführen | verboten |
| 4.7 Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten |
| 4.8 Militärische Übungen durchzuführen | verboten |
| 4.9 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten |
| 4.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen (z. B. zur Unterhaltung von Verkehrswegen) | verboten |
| 4.11 Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen | standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig |

| | in der engeren Schutzzone |
|--|--|
| entspricht Zone | II |
| 5. bei baulichen Anlagen allgemein | |
| 5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten |
| 5.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung und Erlass von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB | verboten |
| 5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern * | verboten |
| 5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern | verboten |
| 5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung * | verboten |
| 6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen | |
| 6.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist | verboten |
| 6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3) | --- |
| 6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen | verboten |
| 6.4 Lagern von Festmist, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen | verboten |
| 6.5 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5) | verboten |
| 6.6 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung | verboten |
| 6.7 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten | verboten |
| 6.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln | zulässig, sofern neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden |
| 6.9 Impfköder / Luderplätze | verboten |
| 6.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung | verboten |
| 6.11 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen | verboten |
| 6.12 landwirtschaftliche Dränagen und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern | zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen |
| 6.13 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 7 neu anzulegen oder zu erweitern | verboten |

| | in der engeren Schutzzone |
|---|--|
| entspricht Zone | II |
| 6.14 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (s. Anlage 2, Ziff. 8) | größer als 1 000 m ² nur mit Zustimmung des Landratsamtes (in der Summe bis zu 5 000 m ² möglich) |
| 6.15 Rodung | verboten |
| 6.16 Holzlagerplätze | zulässig bis zu 100 Raummeter |
| 6.17 Nasskonservierung von Rundholz | verboten |

(*) Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) vom 03.08.1996 hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Musterpläne sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich.

In der Zone I sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten.

Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.

§ 4

Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Deggendorf kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Deggendorf von Grundstückseigentümern verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung der bestehenden Einrichtung

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Deggendorf zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Zonen I und II durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach § 19 Abs. 3 und 4, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € (Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, den 12.01.2007
Landratsamt Deggendorf
I. A.

gez.

S c h n e i d e r
Regierungsdirektor

Anlage 1

Lageplan Maßstab 1 : 5.000

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs-index.htm).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Viele Abfälle sind wassergefährdende Stoffe. Somit fallen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Abfällen (z. B. Kompostieranlagen, Wertstoffhöfe) unter Nr. 2.2. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und Festmist sind dagegen in den Nrn. 5.3 bis 5.5 und im Anhang 5 VAwS (Anlagenverordnung) geregelt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ezetera nach den Maßgaben der Nrn.4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6 und 6.9,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwendung von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Obstanbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Christbaumkulturen

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlschlag ist eine Hiebform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag.

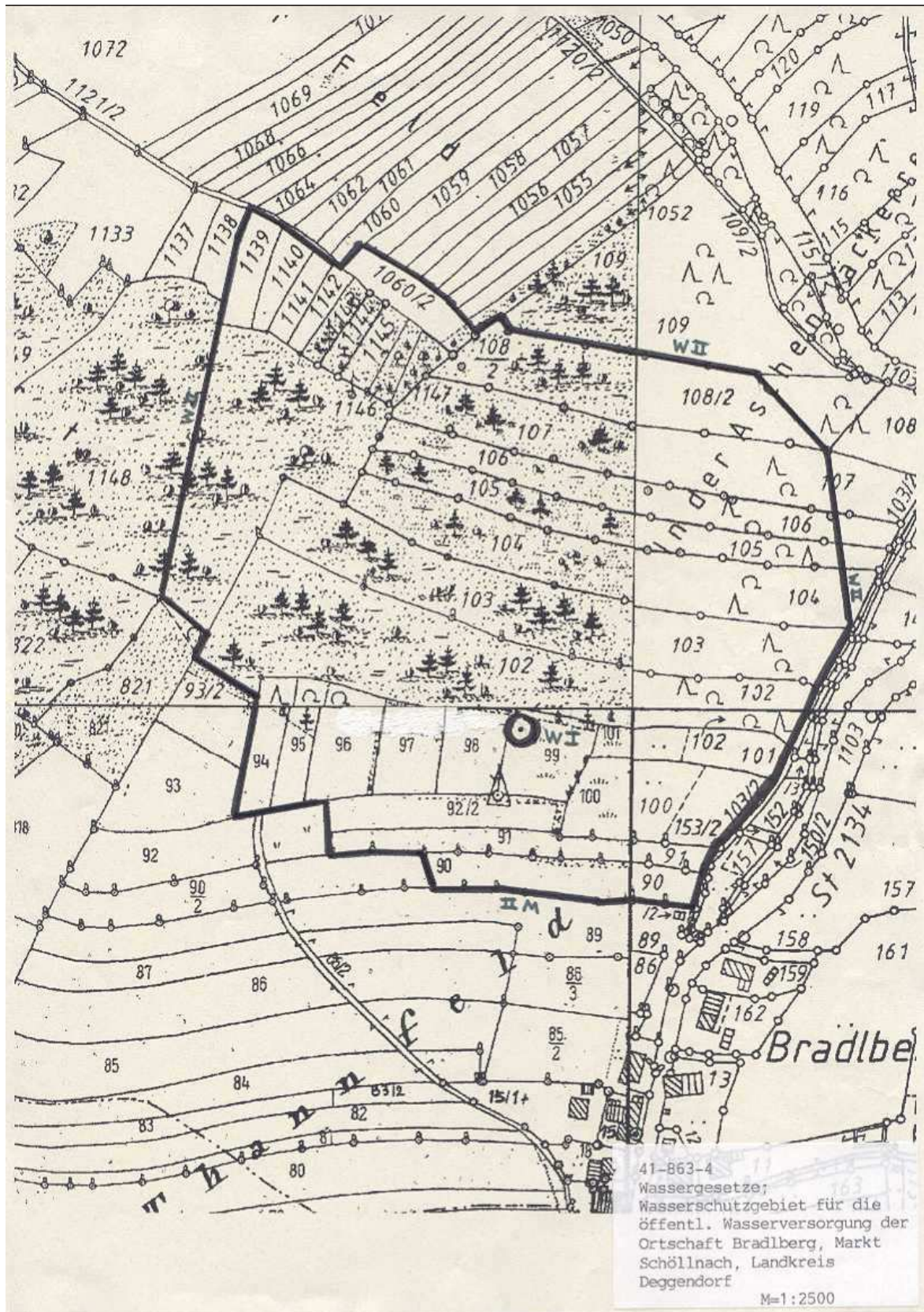
Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn eine ausreichende Naturverjüngung oder Vorausverjüngung vorhanden ist und der Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebsmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Fächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, die nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.



Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Leichtentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing
für das Haushaltsjahr 2007

=====

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
und

8.400,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

400,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1). Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

- (2). Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 22. Januar 2007 bis einschließlich 05. Februar 2007 öffentlich aufgelegt (Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Satz 1 Halbsatz 1 BekV).

Moos, den 03. Januar 2007

gez.
Hans Jäger
Verbandsvorsitzender

**Tätigkeitsbericht gemäß § 22 Abs. 3 HeimG der Heimaufsicht
über Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe
des Landkreises Deggendorf
für den Zeitraum 2004 und 2005**

- 1. RECHTSGRUNDLAGEN, ZUSTÄNDIGKEITEN UND ZIELE**
- 2. BERICHTSPFLICHT**
- 3. ORGANISATION**
- 4. GRUNDDATEN ZUR HEIMINFRASTRUKTUR**
 - 4.1 ALTENHILFE**
 - 4.2 BEHINDERTENHILFE**
- 5. BAULICHE SITUATION DER HEIME**
- 6. PERSONELLE SITUATION IN DEN HEIMEN**
 - 6.1 VORGABEN DER HEIMPERSONALVERORDNUNG**
 - 6.2 FRAGEN DES PERSONALBEDARFS UND DER PERSONALABMESSUNG**
- 7. MITWIRKUNG DER BEWOHNERINNEN UND BEWOHNER**
- 8. ÜBERWACHUNG UND BERATUNG DER EINRICHTUNGEN**
 - 8.1 AUFGABEN DER HEIMAUFSICHT**
 - 8.2 HEIMBEGEHUNGEN**
 - 8.3 SCHWERPUNKTE DER ÜBERPRÜFUNG**
 - 8.4 BESCHWERDEN**
 - 8.5 MAßNAHMEN DER HEIMAUFSICHT**
- 9. BERATUNGSUMFANG NACH § 4 HEIMG**
- 10. ARBEITSGEMEINSCHAFT NACH DEM HEIMGESETZ**
- 11. WEITERE VERANSTALTUNGEN DER HEIMAUFSICHT**
- 12. AUSBLICK**

1. Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Ziele

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Heimaufsicht ist das Heimgesetz (HeimG) mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen:

- a) Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV9)
- b) Heimpersonalverordnung (HeimPersV)
- c) Heimmitwirkungsverordnung (HeimMitwirkungsV)
- d) Heimsicherungsverordnung (HeimSicherungsV)

Seit 01.01.2002 sind die Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug des HeimG zuständig.

Die Heimaufsicht des Landkreises Deggendorf ist im Landratsamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, untergebracht. Sie ist dort dem Sachgebiet 50 (Sozialwesen) zugeordnet.

Ziel des HeimG ist der Schutz der Interessen von Volljährigen Menschen, die in Altenpflegeheimen oder in einer Einrichtung mit heimmäßiger Betreuung und Verpflegung leben. Hierzu gehören insbesondere

- der Schutz der Würde, der Interessen und Bedürfnisse und des Selbstbestimmungsrechts der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner,
- die Förderung von Selbständigkeit und Selbstverantwortung
- die Förderung der Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben,
- die Sicherung von einheitlichen Leistungs- und Qualitätsstandards sowie
- die Sicherung der Verhältnismäßigkeit zwischen Entgelt und Leistung des Heimträgers.

Die Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Einrichtung bzw. des Einrichtungsträgers ist hierbei zu respektieren und wird durch das HeimG auch nicht in Frage gestellt.

Das HeimG soll sicherstellen, dass es den Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht wird, auch im Heim ein Leben nach individuellen Vorstellungen und Wünschen führen zu können. Um diese Aufgabe zu realisieren, erhält die Heimaufsicht ein vielfältiges Instrumentarium an die Hand, wie z. B.

- Beratung der künftigen Träger bei Neugründungen oder Umbaumaßnahmen,
- Beratung der Heimträger während des Betriebes ihrer Einrichtung,
- Information und Beratung der Bewohner, Angehörigen, Betreuer, Heimbeiräte und Heimfürsprecher
- Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden und sonstigen Anliegen,
- Überwachung und Kontrolle der Heime durch mindestens einmal jährlich stattfindende oder anlassbezogene Heimbegehungen (z. B. Beschwerden).

2. Berichtspflicht

Nach § 22 Abs. 3 HeimG sind die Heimaufsichtsbehörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeiten zu veröffentlichen. Der Tätigkeitsbericht soll die Öffentlichkeit über die Arbeitsinhalte der Heimaufsichtsbehörde informieren. Die Prüfungen der Heimaufsicht sind ein Instrument der Qualitätssicherung. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Tätigkeitszeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2005.

3. Organisation

Die Heimaufsicht ist besetzt mit einer Planstelle ausgestattet.

Nach Versetzung des zuständigen Sachbearbeiters zum 30.06.2005 an eine andere Dienststelle, wurde die Stelle Ende September neu besetzt.

Bei den Begehungen nach § 15 HeimG wird die Heimaufsicht im Altenheimbereich und Behindertenwohnheimen durch eine Pflegefachkraft auf Honorarbasis unterstützt.

Gleichzeitig stehen die Ärzte des Gesundheitsamtes im Bedarfsfall für Beratungen zur Verfügung.

4. Grunddaten der Heiminfrastruktur

Den Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht des Landkreises Deggendorf unterlagen zum 31.12.2005 insgesamt 14 Altenpflegeheime und 4 Heime der Behindertenhilfe.

Im Altenheimbereich standen 1.215 Plätze und im Behindertenbereich 192 Plätze ohne Außenwohngruppen.

Nachstehend **Altenpflegeheime** und die laut Versorgungsvertrag vorgehaltenen Bewohnerplätze:

Altenpflegeheime / Anschriften

Kapazität

| | |
|---|-----|
| Haus Marienthal Kieslingstr. 2, 94469 Deggendorf | 82 |
| BRK-Seniorenzentrum Perlasberger Str. 25, 94469 Deggendorf | 93 |
| BRK- Altenheim Plattling Luitpoldstr. 14 a, 94447 Plattling | 138 |
| Caritas-Altenheim „St. Gotthard“ Lindachweg 1, 94491 Hengersberg | 170 |
| Caritas-Altenheim „St. Antonius“ Plattlinger Str. 17, 94486 Osterhofen | 125 |

| | |
|--|-----|
| Caritaszentrum „St. Katharinenhospital“ Am Pferdemarkt 20, 94469 Deggendorf | 13 |
| Der Georgihof Georgiplatz 3, 94486 Osterhofen | 52 |
| Haus der Diakonie am Bogenbach Senioren- Wohn- und Pflegeheim Weidenstr. 3, 94469 Deggendorf | 170 |
| Haus der Diakonie „Am Eichenhain“ Kaiser-Heinrich-Straße 7, 94526 Metten | 70 |
| Wohnstätte „Schulhauser-Hof“ Ecking 6, 94547 Iggenbach | 38 |
| Pflegehäusl Hankofer Pielweichser Str. 24 a, 94447 Plattling | 38 |
| Haus St. Vinzenz Kapuzinergraben 2, 94469 Deggendorf | 80 |
| Städt. Elisabethenheim Perlasberger Str. 17, 94469 Deggendorf | 96 |
| Seniorenwohnstätte „Rosenium IV“ Schosserweg 6, 94508 Schöllnach | 50 |
| <hr/> | |
| Pflegeheim Mainkofen Mainkofen, 94469 Deggendorf | 89 |
| Wohnheim der Lebenshilfe Falkensteinstraße 25 94469 Deggendorf | 56 |

Wohnheim der Lebenshilfe
Wiserstraße 2
94447 Plattling 30

Wohnheim der Lebenshilfe
Frühlingstrasse 18
94526 Metten 17

5. Bauliche Situation der Heime

Die bauliche Qualität der Altenpflegeheime sowie der Behindertenheime im Landkreis ist gut. Die meisten Heime wurden in den letzten 10 Jahren gebaut. Die früher erbauten Häuser wurden fast alle renoviert und modernisiert. Bei einem kleinen Teil stehen noch Veränderungen an.

6. Personelle Situation in den Heimen

Die Vorgaben der Heimpersonalverordnung werden von den Heimen erfüllt.

Das in den Heimen vorzuhaltende Personal wird von den Trägern bzw. den Einrichtungen mit den Kostenträgern ausgehandelt. Die Personalstände und Fachkraftquoten werden im Altenheimbereich quartalsmäßig, im Behindertenbereich halbjährlich der Heimaufsichtsbehörden übermittelt.

Die Fachkraftquoten im Altenheimbereich wurden von den Heimen in den Jahren 2004 und 2005 erfüllt.

7. Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

Die Bewohner wirken durch den Heimbeirat oder einen Heimfürsprecher in Fragen des Heimbetriebs wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mit.

Von den 14 Altenpflegeheimen im Landkreis Deggendorf haben alle eine Bewohnervertretung gem. Heimmitwirkungsverordnung gebildet.

Wo möglich, wurden auch in den Behinderteneinrichtungen Heimbeiräte gebildet.

8. Überwachung und Beratung der Einrichtungen

8.1 Aufgaben der Heimaufsicht:

Aufgabe der Heimaufsicht ist es, die Umsetzung des Heimgesetzes als ein Bewohnerschutzgesetz fachlich zu überwachen, aber auch die im Heimgesetz geforderte Beratungs- und Informationspflicht wahrzunehmen. Die Heimaufsicht hat dementsprechend zwei wesentliche Schwerpunkte:

a) die Überprüfung und Überwachung von

- baulichen Gegebenheiten, wie Zimmergrößen, Ausstattung, Funktionstüchtigkeit der Räumlichkeiten, Vorhaltung von Gemeinschafts- und Funktionsräumen, die Ausstattung mit Sanitärräumen und die Fragen des Brandschutzes. Hier arbeitet die Heimaufsicht eng mit dem Bauordnungsamt und Brandschutz zusammen.
- gewerberechtlichen Gegebenheiten, wie Arbeitszeiten, Dienstpläne, Einhaltung von Ruhezeiten, Pausenzeiten, Jugendschutz und Mutterschutz. Hier erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaften.
- medizinischen und pflegerischen Fragen wie der Versorgung mit Hilfsmitteln, der Verordnung von Therapien und Sondennahrung, die Lagerung von bettlägerigen Bewohnern, Überprüfung der Medikamente sowie insgesamt die Fragen der ordnungsgemäßen Pflege und Behandlung. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und dem Medizinischen Dienst.
- Hygienische Fragen bezüglich der Desinfektionspläne, der Reinigungspläne, der Sauberkeit in den Küchenbereichen sowie in allen Sanitär- und Nassbereichen und der Lebensmittellagerung. Die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und mit der Lebensmittelüberwachung steht diesbezüglich im Vordergrund.
- personelle Angelegenheiten, wie Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Dienstplanung und der Nachtdienstbesetzung und der Fachlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- konzeptionelle Fragen, wie z. B. der Betreuung von dementen Bewohnerinnen und Bewohnern.

b) die Beratung und Information

- der Träger, der Heimleitungen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Heimbewohner, deren Angehörigen und allen am Heimleben Beteiligten.
- durch Koordination aller für Heime zuständigen Stellen und Behörden, um die notwendigen Anpassungen in den Alten- und Behinderteneinrichtungen intensiv zu fördern, aber auch nachdrücklich zu fordern.

8.2 Heimbegehungen

Die Aufsicht über die Heime und die Prüfung der Heime erfolgt durch regelmäßige Heimbegehungen, die gem. § 15 Abs. 4 HeimG mindestens einmal jährlich durchgeführt werden müssen. Gem. § 15 Abs. 4 HeimG können diese jederzeit angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Entsprechend einer Weisung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) haben Begehungen in Einrichtungen der Altenhilfe grundsätzlich unangemeldet zu erfolgen.

Im Berichtszeitraum 2004 und 2005 hat die Heimaufsicht des Landkreises Deggendorf insgesamt 16 Heimbegehungen in den Altenpflegeheimen durchgeführt.

In 8 Altenpflegeheimen fanden die Heimbegehungen zusammen mit dem Medizinischen Dienst statt.

Im Bereich der Behindertenhilfe fanden im Zeitraum 2004 und 2005 insgesamt 4 Heimbegehungen statt.

8.3 Schwerpunkte der Überprüfung

Personal:

Fachkraftquote
Dienstplan

Organisation
Fortbildungen

Medikation:

Abschließbarer Medikamentenschrank
Bewohnerbezogene Aufbewahrung
Anbruchdatum
Übervorräte
Bedarfsmedikation

Aufbewahrung von Betäubungsmitteln
Verträge nach § 12 a Apothekengesetz
Psychopharmaka

Pflegedokumentationsblatt:

Stammblatt
Biographiebogen
Pflegeanamnese
Pflegeplanung
Medikationsblatt

Lagerungspläne
Fixierungen
Einfuhr- und Ernährungsplan
Risikopläne

Pflegemanagement:

Ablauforganisation

Qualitätsmanagement - Vorliegen und Evaluierung von Standards, Fortbildungen, Beschwerdemanagement, Checklisten zur Einarbeitung von neuen Mitarbeitern, Hygienekonzeption und Durchführung

Bauliche Vorgaben

Heimbeirat/Heimfürsprecher

Versorgung mit Speisen und Getränken

Freiheitsentziehende Maßnahmen

8.4 Beschwerden

Insgesamt hielt sich das Beschwerdeaufkommen 2004 und 2005 im Rahmen. Inhaltlich bezogen sich die Beschwerden überwiegend auf die Pflege und Essensversorgung in den Altenpflegeheimen. Den vorgetragenen Beschwerden konnte überwiegend im Einvernehmen mit den Heimleitungen abgeholfen werden.

8.5. Maßnahmen der Heimaufsicht

Den jeweiligen Nachschauen folgten ausführliche Abschlussgespräche mit den Heimleitungen sowie den Pflegedienstleitungen. Überprüfungsergebnisse und Anregungen der Heimaufsicht wurden den Heimleitungen und Trägern schriftlich mitgeteilt. Wo notwendig (z. B. im organisatorischen, pflegerischen, oder hygienischen Bereich) wurden Fristen gesetzt um Verbesserungen bzw. Abhilfe herbeizuführen. Trotz Beratung durch die Heimaufsicht blieben wiederholte Mängelfeststellungen nicht aus.

9. Beratungsumfang nach § 4 HeimG

Angehörige, Heimbewohnerinnen und Heimbewohner wurden über das Heimgesetz umfassend beraten.

Träger von Altenpflegeheimen wurden auf Anfrage zu baulichen Projekten (Neubau, Sanierung, Umbau usw.) beraten.

Auch in Fragen der Betriebsorganisation, der Hygiene, der Pflegequalität oder sonstiger heimbetrieblicher Angelegenheiten wurde informiert und beraten.

10. Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG

Der Heimaufsicht obliegt nach § 20 Abs. 5 die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft. Der Gesetzgeber beabsichtigt mit § 20 HeimG eine größtmögliche Transparenz zu schaffen, zwischen den Institutionen, die in das Heimleben hineinwirken und darüber hinaus durch Synergieeffekte die Prüfungsbelastungen der Einrichtungen zu minimieren. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die Pflegekassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherungen und die zuständigen Träger der Sozialhilfe. Die Arbeitsgemeinschaft trifft sich normalerweise einmal jährlich. Hier werden überwiegend Auffälligkeiten bei Heimbegehungen, zukünftige gemeinsame Vorgehensweisen und rechtliche Fragen besprochen.

11. Weitere Veranstaltung der Heimaufsicht

Im Einvernehmen mit Herrn Landrat Bernreiter und den anwesenden Heimleitern wurde am 26.04.2004 beschlossen, dass regelmäßig zweimal jährlich Besprechungen der Heimleiter mit der Heimaufsicht, unter dem Namen „Deggendorfer Pflegesymposium“ stattfinden sollten. Auch die Pflegefachkraft der Heimaufsicht sowie der Medizinische Dienst wurden dazu eingeladen. Die Treffen finden jeweils in einem anderen Altenpflegeheim statt. Abwechselnd werden Heimleiter untereinander zu Ansprechpartnern gewählt. Diese organisieren dann die Treffen und laden auch Referenten zu einzelnen heimrelevanten Themen ein. Die Heimaufsicht übernimmt bei den regelmäßigen Treffen die Schriftführung.

12. Ausblick

Damit das erreichte Niveau in der Betreuungs- und Pflegequalität auch weiterhin auf jetzigem Stand gehalten und nach Möglichkeit noch verbessert werden kann, bedarf es sicherlich auch zukünftig den gemeinsamen Anstrengungen der Heime, Heimaufsichten, Gesundheitsämter usw.. Dies wird aber nur in einer Atmosphäre des Vertrauens zwischen den einzelnen beteiligten Parteien gelingen.

Nach dem Bau eines weiteren Behindertenheimes der Lebenshilfe Deggendorf 2006 in Metten, könnte es zu einem Neubau eines weiteren Altenpflegeheimes im Jahr 2007 durch einen privaten Träger kommen. Das Vorhaben befindet sich in der Planungsphase.

Derzeit wird in einem Heim die beschützende Abteilung erweitert. Der Bedarf an beschützenden Abteilungen wird in Zukunft sicherlich noch ansteigen.

Angedacht wird derzeit in einem Bauvorhaben des betreuten Wohnens die ambulante Pflege von einem auf dem Nachbargrundstück stehenden Altenpflegeheim bei Bedarf über einen angeschlossenen Notruf übernehmen zu lassen. Hierbei würde durch Neueinstellung einer Pflegefachkraft im Altenpflegeheim der Personalschlüssel nach dem Heimpersonalverordnung weiterhin erfüllt. Der anfallende Zeitaufwand für die ambulante Pflege im Haus des betreuten Wohnens würde über PC registriert und somit nachweisbar sein. Die Heimaufsicht wäre somit auch weiterhin in der Lage, die Einhaltung des vereinbarten Personalschlüssels zu kontrollieren.

Durch die ambulante Pflege in der Anlage des betreuten Wohnens würde sich der Eintritt ins Altenpflegeheim verzögern, evtl. sogar nicht notwendig werden. Dieses spezielle Pflegemodell könnte Modellcharakter haben, soweit baulich eine enge Verbindung zwischen der Anlage des betreuten Wohnens und einem Altenpflegeheim besteht.

Konkretere Entwicklungen werden vielleicht schon im nächsten Bericht für den Zeitraum 2006/2007 aufgezeigt werden können.

Deggendorf, den 19.12.2006

gez.

B e c k e r
Oberregierungsrat

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 382 426 062

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 23.11.2006

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 761 274 299

Nr. 763 611 332

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 29.11.2006

gez.

Sparkasse Deggendorf